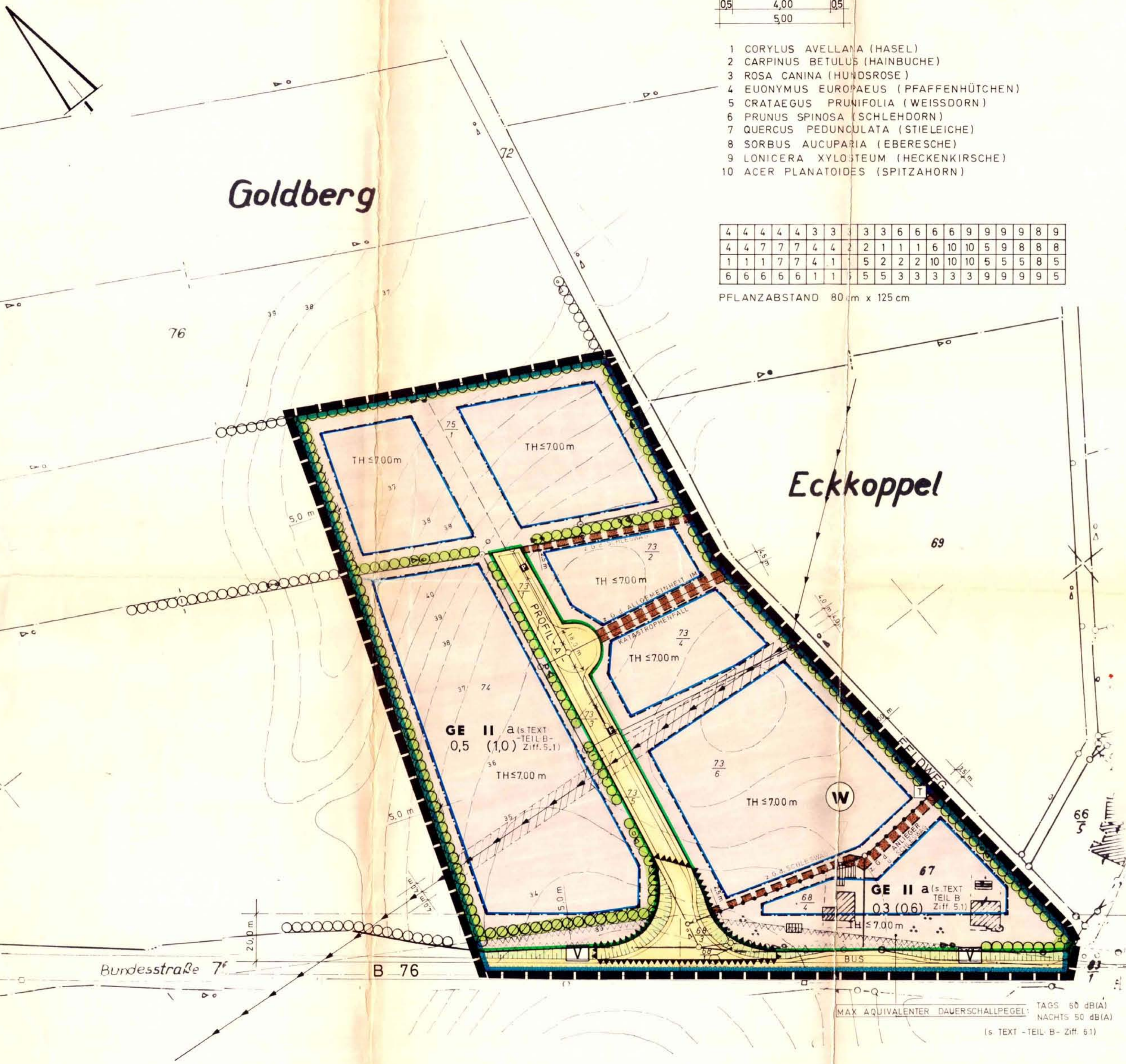
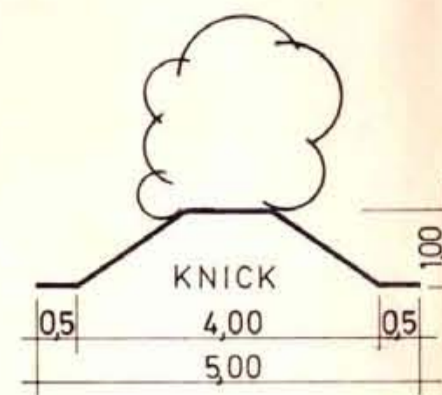


# TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1 : 1000



### KNICK - NEUANPFLANZUNGEN

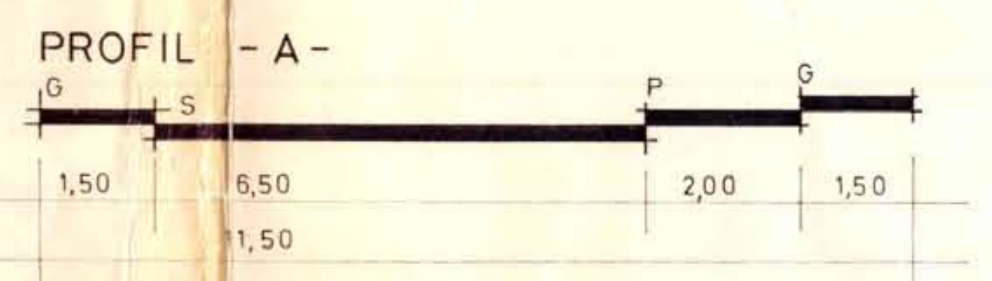


- 1 CORYLUS AVELLANA (HASEL)
- 2 CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
- 3 ROSA CANINA (HUNDSDROSE)
- 4 EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN)
- 5 CRATAEGUS PRUNIFOLIA (WEISSDORN)
- 6 PRUNUS SPINOSA (SCHLEHDORN)
- 7 QUERCUS PEDUNCULATA (STIELEICHE)
- 8 SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE)
- 9 LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCH)
- 10 ACER PLANATOIDES (SPITZAHORN)

4	4	4	4	4	3	3	3	6	6	6	6	9	9	9	9	8	8
4	4	7	7	7	4	4	2	1	1	1	6	10	10	5	9	8	8
1	1	1	7	7	4	1	5	2	2	2	10	10	10	5	5	8	5
6	6	6	6	6	1	1	5	5	3	3	3	3	3	9	9	9	5

PFLANZABSTAND 80cm x 125cm

### STRASSENPROFILE M 1 : 100



### PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHNEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- FESTESETZUNGEN
- GRENZE DES ANSCHLIEßEND BELIEGENEN RECHTSGRUNDSTÜCKES
- GRENZE DER BAULICHEN NUTZUNG
- GEBIETSGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ERSCHÖSSIGKEIT
- ANWEICHENDE BAUWEISE
- MAX. TRAMPFHOHE IN METERN
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPÄCHEN
- BAUGRENZE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSPÄCHEN
- VERKEHRSPÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSPÄCHEN
- STRASSENBAUGRENZLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- VERKEHRSPÄCHEN
- PLÄTZE FÜR AUSCHÜTTUNGEN
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN
- TRAMPFSTATION
- ANPFLANZUNGSGERÄT FÜR KNICKS
- RINGSTREIFEN FÜR DIE ERHALTUNG VON KNICKS
- MIT GEBÄUDE-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VERBREMUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTESETZUNGEN
- TROCKENWASSERSCHONBEREIT
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KONTRÄR FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KONTRÄR FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN ANSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- SICHTREICHKEIT
- HÖHENLINIEN
- BUSCHUNGEN

# TEIL B - TEXT

1. Art der hauptlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG i. V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)
- 1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässig.
- 1.2 Stellplätze und Garagen sowie Anlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtreiecke) ist jegliche sichtsichthindernde Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßeneckkante unzulässig.
3. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBAuG) und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBAuG). Die festgesetzten Knicks sind im Sinne der Planzeichnung aufzubauen bzw. anzuschütten, zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.
4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBAuG) Bezugspunkt ist: a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßennitte b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßennitte vermindert um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite bzw. der straßenseitigen Gebäudeseite c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßennitte vermindert um das Maß der natürlichen Gefälle zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, soweit das Gebäude mehr als 20 m von der Straßennitte entfernt ist.
5. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Abweichend von der offenen Bauweise sind in den GE-Gebieten Gebäude mit einer Länge von über 50 m bei Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.
6. Begrenzung der Schallemission (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBAuG) In dem GE-Gebiet auf den Flurstücken 67 und 68 darf ein äquivalenter Dauerschallpegel von 60 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

## SATZUNG DER GEMEINDE SUSEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4.1 - Goldberg/Süsel - Eckkoppel -

Grundlage des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugewerbliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 183) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Nov. 1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.1 für das Gebiet Goldberg/Eckkoppel erlassen:

entworfen und aufgestellt nach den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen am 07. Nov. 1979

Der katastermäßige Bestand am 01. Okt. 1979 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden beschleunigt in Kraft gesetzt.

den 05. Febr. 1981 Bürgermeister Eufin

den 05. Febr. 1981 Bürgermeister Eufin

den 05. Febr. 1981 Bürgermeister Eufin

den 05. Febr. 1981 Bürgermeister Eufin

den 17. Aug. 1981 Bürgermeister Eufin

den 17. Aug. 1981 Bürgermeister Eufin

den 17. Aug. 1981 Bürgermeister Eufin

den 17. Aug. 1981 Bürgermeister Eufin

den 17. Aug. 1981 Bürgermeister Eufin

den 17. Aug. 1981 Bürgermeister Eufin

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 20. 11. 97 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Süsel, den 20. Nov. 1997

